

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 420

Potsdam, 01.09.2021

Satzung zur Durchführung des
Hochschulauswahlverfahrens für den
Masterstudiengang Archivwissenschaften

Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Archivwissenschaften

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat am 12.05.2021 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 35] S. 10), in Verbindung mit der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) geändert durch Verordnung vom 12. August 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 69]) sowie auf Grundlage von § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO- ZuZ vom 30.01.2020 (ABK Nr. 375) und von § 4 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Archivwissenschaften (ABK Nr. 315 vom 14. Dezember 2017) folgende Satzung erlassen, die der Senat in seiner Sitzung am 02.06.2021 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Archivwissenschaften. Sie ergänzt als studiengangsbezogene Satzung die Rahmenordnung für Zugang und Zulassung RO-ZuZ der Fachhochschule Potsdam in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und der RO-ZuZ gehen die Bestimmungen der RO-ZuZ den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 2

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen, die zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Studienplätze im Rahmen von Auswahlverfahren in den Vorabquoten und nach Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens in den Hauptquoten vergeben. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:
 1. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten sowie alle Bewerberinnen und Bewerber mit einer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.
 2. 11% für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber.
 3. 3% für Bewerberinnen und Bewerber, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind.
- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 90% im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 10% nach Wartezeit vergeben. Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird auf Grundlage der folgenden Kriterien ermittelt:
 1. nach der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses,

2. nach der Art der beruflichen Tätigkeit,
 3. nach der Dauer der beruflichen Vorerfahrung,
 4. nach der Art des ersten Hochschulabschlusses und weiterer erworbener Hochschulabschlüsse und
 5. nach dem Ergebnis eines Motivationsschreibens.
- (4) Wer unter die Vorabquote nach Abs. 2 Nr. 2 fällt, kann nicht im Hochschulauswahlverfahren nach Abs. 3 zugelassen werden. Allein die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung.
- (5) Zur Bewertung der Kriterien gemäß §§ 3 bis 7 wird von der Dekanin/dem Dekan eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Personen aus dem Kreis des im Studiengang hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, soweit diese Personen Lehraufgaben erfüllen, sowie der Lehrbeauftragten und in der einschlägigen beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen. Mindestens eine der beiden Personen muss hauptamtlich Lehrende/r oder Honorarprofessor/in im Studiengang sein. Die Bestellung gilt für zwei Kalenderjahre. Wiederbestellungen sind möglich.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber mit einem entsprechend hohen Ranglistenplatz erhalten ein elektronisches Zulassungsangebot, das aktiv und fristgerecht angenommen werden muss.

§ 3

Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses

Die Umrechnung der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses in Punkte erfolgt gemäß der Tabelle 1 Anlage 2 RO-ZuZ. Maximal werden 15 Punkte vergeben.

§ 4

Art der beruflichen Tätigkeit

Anerkennungsfähig sind der Zugang zu sämtlichen Archivbereichen und das Ausüben archivfachlicher Tätigkeiten in der beruflichen Praxis in folgenden Bereichen:

1. Überlieferungsbildung,
2. Erschließung,
3. Benutzung sowie Historische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
4. Bestandserhaltung und
5. Beratung der abgebenden Stellen.

Je Tätigkeitsbereich werden 3 Punkte und in Summe 15 Punkte vergeben.

§ 5

Dauer der beruflichen Vorerfahrung

Anerkennungsfähig sind einschlägige, praktische Tätigkeiten in einer Archiveinrichtung nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Mindestdauer von 2 Jahren. Geltend

gemachte Tätigkeiten sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Maximal werden 15 Punkte wie folgt vergeben:

1. 15 Punkte, für mindestens 6 Jahre,
2. 12 Punkte, für mindestens 5 Jahre,
3. 9 Punkte, für mindestens 4 Jahre,
4. 6 Punkte, für mindestens 3 Jahre und
5. 3 Punkte, für mindestens 2 Jahre.

§ 6

Art des ersten Hochschulabschlusses und weitere Hochschulabschlüsse

Anerkennungsfähig ist der erste sowie weitere Hochschulabschlüsse, wenn diese mindestens der 2. Stufe des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen, wobei nur der höchste Abschluss bewertet wird. In Summe werden maximal 15 Punkte wie folgt vergeben:

1. 15 Punkte für einen Abschluss der dritten Stufe des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Doktoratsebene) und
2. 10 Punkte für einen Abschluss der zweiten Stufe des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Master-Ebene).

§ 7

Motivationsschreiben

- (1) Das Motivationsschreiben soll Auskunft über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben. Hierbei soll insbesondere die Studienmotivation differenziert dargelegt und in den bisherigen Werdegang sowie in die beruflichen Perspektiven eingeordnet werden. Das Motivationsschreiben soll drei DIN A4-Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der folgenden für das Studium der Archivwissenschaften und die spätere Berufspraxis besonders relevanten Kriterien:
 1. Nachvollziehbare Begründung der Studienmotivation im Kontext von Vorerfahrungen aus bisherigem Studium, beruflichen Tätigkeiten sowie beruflichen Perspektiven.
 2. Reflexion der Erwartungen an das Studium vor dem Hintergrund der Module und Kompetenzziele des Studiums.
- (3) Für die in Abs. 2 Nr. 1 bis 2 benannten Bewertungskriterien werden in summe maximal 15 Punkte wie folgt vergeben:
 1. 15 Punkte, für eine überaus hohe Motivation,
 2. 10 Punkte, für eine hohe Motivation und
 3. 5 Punkte, für eine durchschnittliche Motivation.

§ 8
Ermittlung der Rangliste

- (1) Für jedes Auswahlkriterium werden maximal 15 Punkte vergeben und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. Insgesamt werden maximal 1.500 Punkte wie folgt vergeben:

Auswahlkriterium	Gewichtungsfaktor	max. Punktzahl
1. Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses	40	600
2. Art der beruflichen Tätigkeit	30	450
3. Dauer der beruflichen Vorerfahrung	20	300
4. Art des ersten Hochschulabschlusses und weitere Hochschulabschlüsse	5	75
5. Motivationsschreiben	5	75

- (2) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 9
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.
- (2) Hierdurch wird die als ABK Nr. 225 vom 11.7.2013 veröffentlichte Auswahlsetzung außer Kraft gesetzt.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 14.06.2021